

028

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2257) geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.05.1978 (GVBl. S. 353) erläßt die Marktgemeinde Aindling folgende Satzung über die

Festsetzung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil **Pichl am östlichen Ortsrand.**

§ 1

Das Grundstück Fl.Nr. 333, Gemarkung Pichl, liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Die Grenze des Geltungsbereiches der Satzung ist auf der beiliegenden Karte, Maßstab 1 : 5000 farblich dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Die Bebauung eines Grundstückes innerhalb des auf der Flurkarte dargestellten Geltungsbereiches (§ 1) richtet sich vom Inkrafttreten dieser Satzung an nach § 34 Bundesbaugesetz (BBauG).

§ 3

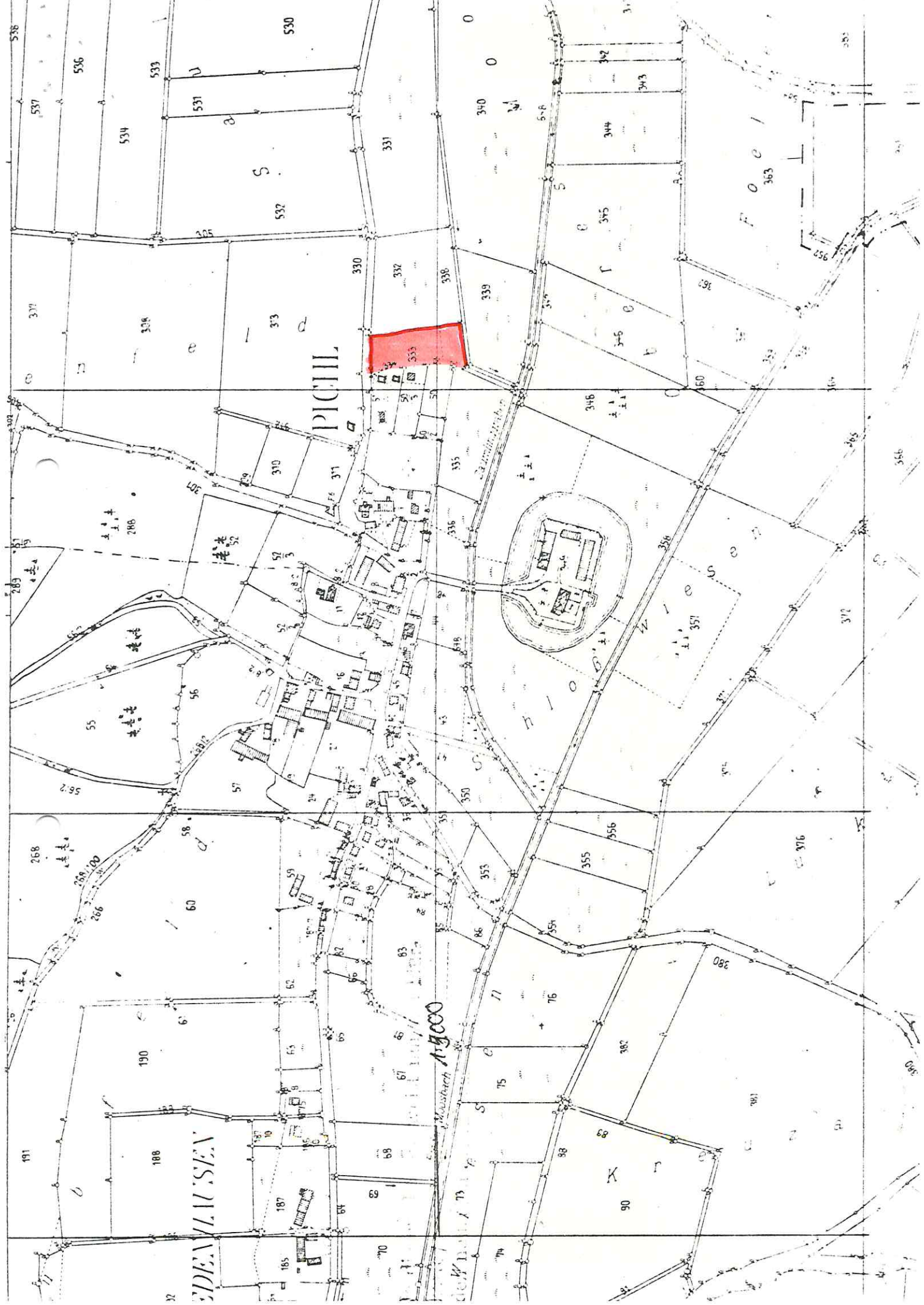
Vorstehende Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Marktgemeinde Aindling
Aindling, den 29.10.1980

Höger

Höger
Erster Bürgermeister
des Marktes Aindling





Diese Satzung wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg gemäß § 34 Abs. 2 Satz 3 BBauG i.V.m. § 4 der Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz und Städtebauförderungsgesetz -DelVBBauG/StBauFG- i.d.F. vom 4.7.1978 (GVBl S. 432) mit Bescheid vom 4. November 1980 Nr. 40 - 610-16/3 genehmigt.



Landratsamt Aichach-Friedberg
Aichach, 4. November 1980

I. A.

S c h w a r z
Oberregierungsrat

Die Genehmigung der Satzung wurde am 11.11.1980 bekanntgemacht. Seit diesem Zeitpunkt wird die Satzung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und wird auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle die Satzung eingesehen werden kann. Die Satzung ist damit nach § 34 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 2 und § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Gemeinde Markt Aindling
Aindling, den 11.11.80

1. Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Festsetzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat mit Bescheid vom 4.11.1980
die vom Gemeinderat am 29.10.1980 als Satzung beschlossene
Festsetzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles

Pichl am östl. Ortsrand

genehmigt.

Die genehmigte Satzung wird vom heutigen Tage an in der
VG-Geschäftsstelle während der allgemeinen Dienststunden,
das ist von Montag bis Donnerstag vormittags von 7³⁰ - Uhr bis
12,30 Uhr, nachmittags von 13,30 Uhr bis 17,00 Uhr und am
Freitag von 7,30 Uhr bis 12,30 Uhr zu jedermanns Einsicht und für
Auskünfte bereitgehalten.

Auf folgendes wird ausdrücklich hingewiesen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2
des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom
18.8.1976, BGBl I S. 2256, ber. S. 3617, über die fristgemäße
Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe
in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über
das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des
Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung mit
Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekannt-
machung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens-
oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem
Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde
geltend gemacht worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird die oben angeführte Satzung
rechtsverbindlich.



Aindling, den 11.11.1980

Höger
1. Bürgermeister

angeheftet am 11.11.1980
abgenommen am 22.11.1980

Höger (Unterschrift)
Kremer (Unterschrift)